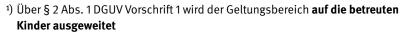


Mini-Kitas: Regelwerk zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz

Wo Kinder spielen und betreut werden, sind die Anforderungen an Unfallverhütung und Gesundheitsschutz groß. Das staatliche Regelwerk zum Arbeitsschutz und die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sorgen dafür, dass der Alltag in der Kita und der Mini-Kita für alle möglichst sicher abläuft.

Staatliches Regelwerk

Rechtsnorm in der Mini-Kita	Ziel der Rechtsnorm	Hinweise zur Groß- tagespflege
Arbeitsschutzgesetz	Sicherheit und Gesund- heitsschutz der Beschäf- tigten ¹	In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind.²
Arbeitsstättenverordnung	Sicherheit und Gesund- heitsschutz der Beschäf- tigten beim Errichten und Betreiben von Arbeits- stätten ¹	In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind. ²
Arbeitssicherheitsgesetz	Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind.
Betriebssicherheitsver- ordnung	Sicherheit und Gesund- heitsschutz der Beschäf- tigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ¹	In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind. ²
Gefahrstoffverordnung	Schutz der Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen	Geltung auch in GTP
Biostoffverordnung	Schutz von Beschäftigten sowie anderen Personen bei Tätigkeiten mit biolo- gischen Arbeitsstoffen	Geltung auch in GTP
Verordnung zur arbeits- medizinischen Vorsorge	Maßnahmen der arbeits- medizinischen Vorsorge bei Beschäftigten	In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind.



²) Über § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wird der Geltungsbereich **auf die betreuten Kinder ausgeweitet** (auch wenn keine Beschäftigten vorhanden sind)



Die Mini-Kita ist eine regulär nach dem Bayerischen Kinderbildungsund -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
geförderte Kindertageseinrichtung
mit einer Betriebserlaubnis nach
§ 45 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB
VIII). Die Mini-Kita kann als Kinderkrippe, als Kindergarten, als Hort
oder als altersgemischte Einrichtung (Haus für Kinder) betrieben
werden.

In den beiden Tabellen sind wesentliche Rechtsnormen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz aufgeführt, die in Kindertageseinrichtungen, und damit auch in Mini-Kitas, verpflichtend umzusetzen sind. Gleichzeitig werden Hinweise zum Geltungsbereich dieser Normen in der Großtagespflege (GTP) gegeben.



In der Großtagespflege können sich bis zu drei selbstständige Tagespflegepersonen zusammenschließen. Die Tagespflegepersonen sind dann keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzrechts. Großtagespflegestellen können aber auch angestellte Beschäftigte haben. Besonders übersichtlich sind die Definitionen, Voraussetzungen und Unterschiede unter diesem Link zusammengestellt: www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/mini-kita/index.php

Einen Überblick und eine Konkretisierung der genannten Vorschriften bietet auch die DGUV Regel 102-602 "Branche Kindertageseinrichtung" bzw. bei Einrichtungen zur ausschließlichen Betreuung von Kindern im Schulalter DGUV Regel 102-601 "Branche Schule".

Autor: Arne Schröder, KUVB / Bayer. LUK, Abteilung Bildungswesen

Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung

Vorschrift / Norm	Ziel	Hinweise zur GTP	
DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"	Sicherheit und Gesund- heitsschutz von Versicher- ten. Zentrale Unfallverhü- tungsvorschrift mit we- sentlichen Pflichten des Unternehmers.	Geltung auch in GTP Geltung auch ohne Beschäftigte Geltung auch in Bezug auf die betreuten Kinder	
DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeits- sicherheit"	Konkretisiert Arbeits- sicherheitsgesetz	s. Arbeitssicherheits- gesetz	
DGUV Vorschrift 3 und 4 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"	Sicherheit beim Betreiben und regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel	Geltung auch in GTP	
DGUV Vorschrift 82 "Unfallverhütungs- vorschrift Kindertages- einrichtungen"	Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Kindern durch sichere bauliche Gestaltung und Ausstattungen von Kinder- tageseinrichtungen	Anwendung in GTP "orientierend"	
DGUV Vorschrift 81 "Unfallverhütungs- vorschrift Schulen"	Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch sichere bauliche Gestaltung und Ausstattungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.	Kann orientierend für GTP herangezogen werden, die ausschließlich Schul- kinder betreuen.	

Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unser **Service Center** erreichen Sie montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 unter **089 36093-440** oder per E-Mail: praevention@kuvb.de

IMPRESSUM

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) Ungererstr. 71 80805 München

Titelfoto: oksix/AdobeStock

www.kuvb.de